

Kindergartenordnung

Kinderhaus Schatzkiste

Träger des Kinderhauses:

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching
Tel. 08105 – 38 66 – 0
Mail: info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkanntes Kinderhaus arbeiten wir nach

dem

**Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
(BayKiBiG)**

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Gilching, im Juli 2017

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Kinderhaus.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kinderhaus so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kinderhaus betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckende Krankheiten haben
- mit Kopflausbefall

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kinderhaus ist keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kinderhausalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist das Kinderhaus sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen
- bei Durchfall und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder in den Kindergarten, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kinderhaus reduziert werden.

In der Anlage erhalten Sie ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung.

3. Verabreichung von Medikamenten im Kinderhaus

Es ist zulässig, dass Eltern das Kinderhaus mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** des Kinderhauses, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer - anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Die Medikamentengabe im Kinderhaus ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kinderhaus.

Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kinderhaus festzulegen.

Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kinderhaus geregelt.

Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.

Ist das eingewiesene Personal nicht im Kinderhaus, so kann auch das betroffene Kind nicht in die Einrichtung kommen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

4. Öffnungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Kinderhausalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Kinderhaus regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die gebuchten Bring- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit ist in unserem Hause
Von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

In dieser Zeit sollen die Kinder anwesend sein, damit wir intensiv an der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung ...) können während der Kernzeit weder frühzeitig herausgenommen werden, noch später zur Gruppe dazukommen.

Bitte versuchen Sie Termine mit den Therapeuten auf den Nachmittag zu legen.

Um jedoch die spezielle Förderung Ihres Kindes zu unterstützen sind wir, in Absprache mit Ihnen, bereit eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen.

Bitte sprechen Sie uns an.

Unsere Kinderhaustüre ist: zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr verschlossen,
zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr verschlossen

um Ihren Kindern ein ungestörtes Spielen und Lernen zu ermöglichen.

5. Bring- und Abholzeiten

Bring- und Abholzeiten buchen Sie im Halbstundenrhythmus.

Bitte beachten Sie, dass zur Kernzeit jeweils 30 Minuten Bring- und 30 Minuten Abholzeit gebucht werden müssen.

Die Bringzeit ist, je nach Buchung ab 7.30 Uhr.

Die Kernzeit beginnt um 8.30 Uhr,

damit die Gruppen gemeinsam den Tag beginnen können.

Sollten Sie zu spät sein, nehmen wir Ihr Kind an der Kiga-Türe in Empfang. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie nach 8.30 Uhr nicht mehr in die Einrichtung lassen, um die anwesenden Kinder nicht zu stören.

Die Abholzeiten sind je nach Buchung:(deine Zeiten eintragen)

1. Abholzeit	12.30 – 13.00 Uhr
2. Abholzeit	14.00 – 16.00 Uhr

Die Essenzeit für das warme und kalte Mittagessen ist von 13.00 bis 14 .00 Uhr.

Überschreitung der Buchungszeiten:

Wenn Ihr Kind am Ende der Buchungszeit nicht abgeholt ist, müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10.--€ erheben.

(siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 6 Abs. 7)

6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30 Tage).

Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

Zur Personalplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Feriendiensten abgefragt.

In Ferienzeiten werden die Kinder betreut – es findet kein Programm statt.

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen aktuell geführt ist.

Das Kind muss bis zur Einschulung persönlich an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an das Kinderhaus.

Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der Aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.

7. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Kinderhausräumen und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe Ihres Kindes.

Bitte geben Sie uns die Ankunft Ihres Kindes bekannt und informieren Sie uns, wenn Ihr Kind nicht von Ihnen persönlich abgeholt wird.

ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Berechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kinderhausveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachten Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung.

Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

8. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

9. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Kindergartenleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Geschwister sind, außer bei Veranstaltungen, nicht mitversichert und dürfen ohne Personensorgeberechtigte nicht in der Einrichtung verbleiben.

10. Mittagessenregelung

Von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr können Kinder, welche bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr angemeldet sind, ein warmes Mittagessen einnehmen.

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen nicht im Kinderhaus sein, so ist eine finanzielle Rückerstattung nicht möglich.

In Ferienzeiten bieten wir ein warmes Mittagessen an.

Weitere Details der Versorgung werden jeweils mündlich mit dem Kindergartenpersonal geklärt. Sollte Ihr Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, finden Sie einen entsprechenden Vordruck in der Anlage.

Für die Arbeit im Kinderhaus „Schatzkiste“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kinderhausordnung wurde im Juli 2017 nach neuesten rechtlichen Vorgaben überarbeitet, das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kinderhauses „Schatzkiste“.